

62/421. Verlängerung der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 beschloss die Generalversammlung, sich der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1824 (2008) vom 18. Juli 2008 gebilligten Empfehlung des Generalsekretärs⁹ anzuschließen,

a) die Amtszeit der folgenden der Berufungskammer angehörenden ständigen Richter am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)
Frau Andrézia VAZ (Senegal)

b) die Amtszeit der folgenden den Strafkammern angehörenden ständigen Richter am Gerichtshof bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)
Herr Asoka DE SILVA (Sri Lanka)
Herr Sergei Alekseevich EGOROV (Russische Föderation)
Frau Khalida RACHID KHAN (Pakistan)
Herr Erik MØSE (Norwegen)
Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)
Herr William Hussein SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)

c) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Frau Taghreed HIKMAT (Jordanien)
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

d) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die noch nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss aller Fälle, denen sie gegebenenfalls zugeteilt werden, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)
Frau Karin HÖKBORG (Schweden)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herr Kenneth MACHIN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Joseph Edward Chiondo MASANCHE (Vereinigte Republik Tansania)
Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. KAMARUDDIN (Malaysia)
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)

⁹ Siehe A/62/896-S/2008/436.

IV. Beschlüsse

Herr Albertus Henricus Johannes SWART (Niederlande)

Frau Aura Emérita GUERRA DE VILLALAZ (Panama).

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Empfehlung am 1. Januar 2009 in Kraft treten wird.